



**Oberallgäu**  
Landkreis



**Kempten** Allgäu

## **Öko-Modellregion Oberallgäu Kempten**

### **Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Ökoprojekte**

Die Öko-Modellregion Oberallgäu Kempten beabsichtigt für das Jahr 2022 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben die Förderung eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ nach den Bestimmungen des Landwirtschaftlichen Ministerialschreibens vom 18.08.2021, Gz E1-E/a-7515-1/115. zu beantragen. Im Falle der Bewilligung durch das ALE erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen des vorgenannten Landwirtschaftlichen Ministerialschreibens.

Die **Öko-Modellregion Oberallgäu Kempten** ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung der Ziele von BioRegio 2030 den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten voranbringen und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel stärken.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

**Voraussetzungen:** Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) zu beachten.



**Fördergegenstand:** Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio-Wertschöpfungsketten,
- Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln,
- Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten und
- Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

**Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2022 vorgelegt werden kann.**

**Zuwendungs- und Antragsberechtigte sind:**

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften,

jedoch **nicht** der **Erstempfänger** oder die **verantwortliche Stelle**.

**Art und Umfang der Förderung:** Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 50 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf jedoch bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

**Antrags- und Auswahlverfahren:** Mit dem „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Konzepts der Öko-Modellregionen dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteursgruppen zusammensetzt.

**Kriterien zur Projektauswahl:**

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1	Verbindung zu den Entwicklungszielen <sup>1</sup> der Öko-Modellregion	0-3
2	Beitrag zur Stärkung regionaler Bio-Wertschöpfungsketten	0-3
3	Beitrag zur Bewusstseinsbildung für regionale Bio-Lebensmittel	0-3
4	Bedeutung für das Gebiet der Öko-Modellregion	0-3
5	Vernetzung und Kooperation	0-3
	Maximal erreichbare Punktzahl	15
	Mindestpunktzahl für eine Förderung	6

<sup>1</sup> Die Entwicklungsziele sind hier aufgeführt: <https://www.oekomodellregionen.bayern/oberallgaeu-kempten>



**Oberallgäu**  
Landkreis



**Kempten** Allgäu

**! Kriterium 2 ODER 3 muss im Durchschnitt mindestens 2 Punkte erhalten, ansonsten ist das Projekt nicht förderfähig.**

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Öko-Modellregion Oberallgäu Kempten und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

**Termine:**

- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: **15.02.2022**
- Abschluss und Abrechnung des Projektes bis: **20.09.2022**
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion (Vorlage des Durchführungsnachweises): **01.10.2022**

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (Link: Ländliche Entwicklung / LEADER → Öko-Modellregion) zur Verfügung.

**Anträge auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:**

- Zur Vorab-Prüfung per Email an:  
Sarah Diem & Cornelia Bögel | [oekomodellregion@lra-oa.bayern.de](mailto:oekomodellregion@lra-oa.bayern.de)
- Zur finalen Antragsstellung per Post an die verantwortliche Stelle der Öko-Modellregion:

**Landratsamt Oberallgäu**

SG 22.2 Naturschutz  
Oberallgäuer Platz 2  
87527 Sonthofen

**Bei Fragen rund um die Antragsstellung und Förderkriterien stehen zur Verfügung:**

Sarah Diem und Cornelia Bögel | [oekomodellregion@lra-oa.bayern.de](mailto:oekomodellregion@lra-oa.bayern.de) | 08323 / 99836-40

**Bitte beachten Sie:** Das Büro der Öko-Modellregion ist von 22.12.2021 bis 07.01.2022 nicht besetzt. Fragen zu den Ökoprojekten können in diesem Zeitraum nicht beantwortet werden.